



# SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN

## **Schutzkonzept** des **Eschweiler Kanu Club e.V.**

Mitglieder jeden Alters im Verein  
vor sexualisierter und sonstiger Gewalt schützen

Beschlossen auf der Vorstandssitzung vom 29. November 2024  
Veröffentlicht auf der homepage am 30. November 2024



## Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG .....	4
2	INFORMATIONEN ZUM THEMA GEWALT .....	4
2.1	Verbale Gewalt .....	4
2.2	Körperliche Gewalt .....	5
2.3	Emotionale Gewalt .....	5
2.4	Sexualisierte Gewalt .....	5
2.5	Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe .....	5
3	RISIKEN .....	5
3.1	Körperzentrierung .....	5
3.2	Umzieh- und Duschsituation .....	5
3.3	Fahr- und Übernachtungssituation bei Freizeitmaßnahmen .....	6
3.4	Kompetenz- und Altersgefälle.....	6
3.5	Geschlechterverhältnisse und sexuelle Orientierung .....	6
3.6	Körperbild und -funktion .....	6
3.7	Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien .....	7
4	PRÄVENTION.....	7
4.1	Rechtlichen Rahmen schaffen.....	7
4.1.1	Kinderschutzgesetz .....	7
4.1.2	Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Strafgesetzbuch (StGB) .....	7
4.1.3	Vertrag zwischen EKC und Stadt Eschweiler .....	7
4.2	Präventionsmaßnahmen.....	8
4.2.1	Beauftragte Personen benennen und qualifizieren .....	8
4.2.2	Ehrenkodex des EKC.....	9
4.2.3	Erweitertes Führungszeugnis einholen .....	9
4.2.4	Informieren und sensibilisieren .....	9
4.2.5	Verhaltensregeln .....	9
4.2.6	Kinder- und Jugendliche stärken .....	10
4.2.7	Informationsmaterialien und Netzwerke bereitstellen.....	10
5	INTERVENTION .....	10
5.1	Prozessbegleitende Maßnahmen .....	11
5.1.1	Umgang mit der betroffenen Person .....	11
5.1.2	Umgang mit der Person unter Verdacht .....	11
5.1.3	Dokumentation .....	11
5.1.4	Kommunikation.....	12



5.2	Aufkommen eines Verdachts .....	12
5.2.1	Wahrnehmung von Symptomen und Grenzüberschreitungen .....	12
5.2.2	Mitteilung von Symptomen und Grenzverletzungen .....	13
5.2.3	Verhalten nach Meldung beim Eschweiler Kanu Club e.V. ....	13
5.3	Ersteinschätzung der Gefährdungslage .....	13
5.3.1	Unterstützung .....	14
5.4	Charakterisierung des Sachverhaltes .....	14
5.4.1	Unbegründeter Verdacht .....	14
5.4.2	Vager Verdacht.....	14
5.4.3	Begründeter Verdacht.....	14
5.4.4	Erwiesener Verdacht .....	14
5.5	Krisenintervention .....	15
5.5.1	Information der Angehörigen .....	15
5.5.2	Maßnahmen im Eschweiler Kanu Club e.V. ....	15
5.5.3	Umgang mit dem Täter oder der Täterin.....	15
5.5.4	Strafverfolgungsbehörden .....	15
5.5.5	Umgang mit Medien und Presse.....	16
5.6	Aufarbeitung und Evaluation .....	16
5.6.1	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht.....	16
6	<b>KONTAKTE</b> .....	<b>17</b>
6.1	Beauftragte für Prävention und Intervention im EKC.....	17
6.2	Kontakte extern .....	17
7	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>18</b>
7.1	Vereinbarung EKC - Stadt Eschweiler .....	18
7.2	Ehrenkodex EKC .....	18
7.3	erweitertes polizeiliches Führungszeugnis .....	18
7.4	Verpflichtungserklärung .....	18
7.5	Checkliste zu Verhaltensregeln .....	18
7.6	Interventionsplan .....	18
7.7	Handlungsleitfaden.....	18
7.8	Gesprächsleitfäden .....	18
7.9	Dokumentationsleitfaden .....	18
7.10	Kontakte.....	18
8	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>18</b>



## PRÄAMBEL

Auch wenn im Schutzkonzept die männliche und weibliche Schreibweise verwendet wird, sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten gemeint.

Der EKC als Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitende treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig ob verbaler, körperlicher, emotionaler oder sexueller Art, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Akzeptanz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

## 1 Einleitung

Der ehrenamtliche Vorstand des Eschweiler Kanu Club e.V. hat in der Sitzung vom 2.12.2022 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in die regelmäßige Vorstandsarbeit aufzunehmen und ein Schutzkonzept zu verfassen.

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, Gewalt und Machtmissbrauch gegenüber allen Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und im Verdachtsfall kompetent reagieren zu können. Es ist kein starres Konzept und bedarf einer regelmäßigen Überarbeitung, es schafft Sicherheit und Verbindlichkeiten für alle Beteiligten. In dem wir das Bewusstsein für Risiken schärfen und sensibel damit umgehen, beugen wir Risiken vor, enttabuisieren das Thema und schaffen so eine Kultur des gegenseitigen Vertrauens.

Dieses Schutzkonzept ist im Vorstand des EKC in Arbeit und wird als Version 1.0 auf der Homepage den Mitgliedern vorgestellt. Es wird bis 29.11.2024 fertiggestellt und vom Vorstand des EKC beschlossen.

## 2 Informationen zum Thema Gewalt

Jede Person kann von Gewalt, unabhängig, ob verbal, körperlich, emotional oder sexuell, betroffen sein. Ein Verein wie der EKC ist kein Raum, der frei von Gewalt ist, denn gerade dort wo Menschen und unterschiedliche Meinungen oder Herangehensweisen aufeinandertreffen, kann es zu Konflikten, Machtmissbrauch oder Gewalt führen. Zudem sind Sportvereine auf ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen, auf Personen, die in ihrer Freizeit Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene trainieren, betreuen und fahren. Solch offene Zugangsstrukturen stellen kaum Einstiegsbarrieren für Verursachende von sexualisierter Gewalt dar.

Das vorliegende Schutzkonzept soll der Vorbeugung dienen und eine schnelle Reaktion im Verdachtsfall erleichtern.

Zur Einordnung von Vorfällen ist es sinnvoll, sich vorab auf Begrifflichkeiten zu einigen. Im Folgenden beschreiben wir die unterschiedlichen Formen von Gewalt. Die aufgeführten Definitionen dienen dem EKC und seinen Mitgliedern als Orientierung, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 2.1 Verbale Gewalt

Mit **verbaler Gewalt** werden eine beleidigende Sprache, Drohungen, Beschimpfungen oder andere Formen von Angriffen, die das Gegenüber emotional verletzen, erniedrigen oder schädigen können bezeichnet.

Sie zielt dabei direkt auf die Persönlichkeit, das Aussehen oder andere Merkmale einer Person ab, versucht sie zu kontrollieren, zu manipulieren oder Leid anzudrohen. Verbale Gewalt kann sowohl die Verwendung von unangemessener Sprache beinhalten als auch die Verbreitung von falschen Informationen zur Rufschädigung.



## 2.2 Körperliche Gewalt

**Körperliche Gewalt** bedeutet für uns Angriffe wie Schläge, Tritte, Stiche oder andere Handlungen, die körperlichen Schaden verursachen können. Diese passieren möglicherweise auch aus Versehen.

## 2.3 Emotionale Gewalt

Unter **emotionale Gewalt** fallen Erniedrigung, Einschüchterung, Isolation oder Kontrolle, die zu psychischer Verletzung und Manipulation führen können.

Demütigung, manipulative Taktik oder ständige Kritik kann ebenso emotional verletzend sein, wie zu hohe Erwartungen und das gezielte Ausgrenzen anderer Menschen.

## 2.4 Sexualisierte Gewalt

**Sexualisierte Gewalt** beschreibt jede sexuelle Handlung, die unter Zwang vorgenommen wird oder zu der aufgrund von körperlicher, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zugestimmt werden kann und dadurch die sexuelle Selbstbestimmung der Person verletzt.

Weiter Abstufungen beschreiben **sexuelle Belästigungen**, wie abfällige Bemerkungen oder Bedrängung und **sexualisierte Peergewalt**, wie sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen.

## 2.5 Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe

**Sexuelle Grenzverletzungen** finden zufällig und unbeabsichtigt statt. Sie sind korrigierbar, indem das Verhalten reflektiert und sich dafür entschuldigt wird, sowie in Zukunft mehr auf Grenzen anderer geachtet wird.

**Sexuelle Übergriffe** finden nicht unbeabsichtigt statt und sind Ausdruck mangelnden Respekts. Sie bilden die strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt.

# 3 Risiken

Im Sportverein existieren verschiedene Strukturen und Bedingungen, die Gewalt begünstigen können. Nur wer weiß, an welcher Stelle Macht-, Autoritäts-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden können, kann den eigenen Verein auf Schwachstellen hin untersuchen und schützen. Die folgende Analyse von strukturellen Risiken im Eschweiler Kanu Club e.V. hat weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch soll sie so verstanden werden, dass diese Risiken zwangsläufig zu Gewalt führen.

## 3.1 Körperzentrierung

Der Körper steht im Fokus von sportlicher Aktivität. Körperliche Berührungen sind zudem ein wesentlicher Bestandteil von Sport und nicht grundsätzlich gefährlich. Sie sind sogar teilweise unumgänglich - sowohl beim Ausüben des Sports als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen. Sie können jedoch zugleich Möglichkeiten des Annäherns durch potenziell übergriffige Personen bieten.

Daher fragen wir immer, ob Berührungen erlaubt sind, z.B. beim Anziehen der Schwimmweste, bei Hilfe mit der Kenterrolle, bei Gruppenritualen oder bei Verletzungen.

## 3.2 Umzieh- und Duschsituation

Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen oder im Freien, wo die Privatsphäre nicht ausreichend geschützt werden kann.

Für das Umziehen im Freien bieten wir Umkleideumhänge an, die Sanitärräume verfügen über abschließbare WC- und Duschkabinen, in der Bootshalle steht ein Umkleideraum zur Verfügung und Aufkleber weisen auf das Foto- und Filmverbot hin.



### 3.3 Fahr- und Übernachtungssituation bei Freizeitmaßnahmen

Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden. Die Enge der Fahrzeuge, aber auch das Angewiesensein auf den Fahrdienst, können eine Gelegenheit für Grenzverletzungen oder Übergriffe bieten. Zudem sind Maßnahmen im Sport häufig mit Übernachtungen gekoppelt, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre stellen.

Für die Freizeitmaßnahmen erarbeiten die Betreuenden ggf. gemeinsam mit den Teilnehmenden Gruppenregeln bzw. passen vorhandene Regeln wiederkehrender Aktionen an. In Abstimmung mit den Teilnehmenden und ggf. deren Sorgeberechtigten nehmen wir auf persönliche Befindlichkeiten Rücksicht, wir besprechen Übernachtungsmodalitäten, die Mitfahrregeln im PKW und den Umgang mit Alkohol.

### 3.4 Kompetenz- und Altersgefälle

Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Zusammenarbeit. Die im Sport entstehende Nähe und Bindung kann zudem Halt und Sicherheit geben. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle können aber auch Machtpositionen ausgenutzt werden. Oftmals stellen Heranwachsende ein Fehlverhalten von betreuenden oder älteren Mitgliedern nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.

Betreuende werden beim EKC hinsichtlich ihrer Machtposition sensibilisiert. So werden z.B. im Trainingsbetrieb und Lagerleben notwendige und möglicherweise unangenehme Aufgaben nicht erzwungen, sondern deren Notwendigkeit erklärt.

### 3.5 Geschlechterverhältnisse und sexuelle Orientierung

Das bestehende Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern und sexuellen Orientierungen kann zu Benachteiligung von Mädchen, Frauen und queeren Personen führen. Dadurch sind sie einem erhöhten Risiko für (sexualisierte) Gewalt ausgesetzt.

Für den EKC gilt sowohl geschlechtliche als auch sexuelle Vielfalt als selbstverständlich. Alle Menschen werden respektiert und erhalten die gleichen Chancen. Sportliche wie auch andere Vereinsaktivitäten sind nicht vom Geschlecht abhängig, alle Mitglieder werden mit ihren individuellen Fähigkeiten, Kompetenzen und Identitäten wertgeschätzt.

### 3.6 Körperbild und -funktion

Im Sport kann das Körperbild und die Körperfunktion eine Rolle spielen und potenziell zu einem erhöhten Risiko für Diskriminierung und (sexualisierter) Gewalt führen. Besonders betroffen können Menschen sein, deren körperliche oder kognitiven Merkmale von der gesellschaftlichen Norm abweichen.

Zur Förderung der Inklusion nimmt der EKC Rücksicht auf die Bedürfnisse und Sicherheit aller Mitglieder, unabhängig von ihrem Körperbild und ihrer Körperfunktion. Nach Bedarf und Möglichkeit vermeiden wir Barrieren und schaffen eine barrierearme Teilhabe.



## 3.7 Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Digitale und soziale Medien bergen Gefahren, da sie zu neuen Formen der (sexualisierten) Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander führen können. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogenen Daten in Umlauf zu bringen, welche sich nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen. Den rechtlichen Rahmen dazu bildet §201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen).

Im Rahmen der Vorstandsarbeit legen wir fest, in welcher Art wir mit den jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern kommunizieren. Dabei ist uns eine angemessene Ansprache und der Verzicht auf sexualisierte Witze wichtig, Foto- und Filmmaterial beim Training und bei Vereinsaktivitäten dürfen weder verletzend noch unangemessen freizügig sein. Entsprechende Hinweise kommunizieren wir in den verschiedenen Medien.

## 4 Prävention

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung von entsprechenden Werten in einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung, die auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet ist. Dies bedeutet, dass auch Erwachsene respektvoll miteinander umgehen und z.B. sexualisierte Sprüche untereinander unterlassen.

Sicherlich ist es am besten, wenn es gar nicht erst zu Gewalt kommt. Dafür ist es unerlässlich, die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt zu enttabuisieren. Ein transparenter und offener Umgang mit dem Thema und eine klare, nach außen sichtbare Haltung des EKC macht deutlich, dass (sexualisierte) Gewalt nicht geduldet wird und kann dadurch auch potenzielle Verursacher abschrecken.

Das vorliegende Präventionskonzept gibt Handlungssicherheit und schafft einen formalen Rahmen mit klaren Regeln zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt und ist bindend für alle Vereinmitglieder.

### 4.1 Rechtlichen Rahmen schaffen

#### 4.1.1 Kinderschutzgesetz

Der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ist eines der grundlegendsten Kinderrechte. Am 13. April 2022 ist das Landeskinderenschutzgesetz NRW in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, Minderjährige vor Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen zu schützen. (Kinderschutzgesetz NRW)

#### 4.1.2 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und Strafgesetzbuch (StGB)

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. § 72 a SGB VIII regelt, dass die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. (Sozialgesetzbuch)

Strafrechtlich relevant Formen sexualisierter Gewalt regelt das Strafgesetzbuch in Abschnitt 13 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und Abschnitt 15 (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs).

#### 4.1.3 Vertrag zwischen EKC und Stadt Eschweiler

Die Stadt Eschweiler und der Eschweiler Kanu Club e.V. haben am 16.8.2023 einen Vertrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen unterzeichnet. (Anlage 7.1)



## 4.2 Präventionsmaßnahmen

### 4.2.1 Beauftragte Personen benennen und qualifizieren

Wir möchten im EKC im Idealfall mehrere sowohl weibliche, männliche oder diverse Personen benennen, die für diese Aufgabe geeignet sind und hierfür qualifiziert werden.

Alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Personen erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben. Das können z.B. spezifische Schulungen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, Lizenzausbildungen für Übungsleitung und regelmäßiger Austausch bei Vereinssitzungen sein, um Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt zu steigern.

Insbesondere bei Verdachtsfällen ist es hilfreich und entlastend, wenn die notwendigen Schritte nicht von einer Person allein bewältigt werden müssen und Zuständigkeiten klar formuliert sind.

Im EKC werden folgende Rollen und Funktionen unterschieden:

Der geschäftsführende **Vorstand** mit Vorsitz und Geschäftsführung ist als juristische Vertretung des Vereins verantwortlich für das Wirken nach Außen und für die Unterstützung der beauftragten Personen.

Der **Gesamtvorstand** ist bei diesem Thema nur bedingt zu beteiligen, da zum Schutz der Betroffenen und Verdächtigten der beteiligte Personenkreis möglichst klein gehalten werden soll.

Als **Ansprechperson** kann jedes Vereinsmitglied benannt werden, welches das Vertrauen der rat- und hilfesuchenden Person genießt. Sie sollte das vorgetragene Problem ernst nehmen und sich verlässlich um den Kontakt zu den beauftragten Personen kümmern.

**Vereinsmitglieder**, denen im Rahmen der neuen Aufmerksamkeitskultur etwas auffällt, sollten sich an die beauftragten Personen (s. 6) wenden. Diese können dann den weiteren Ablauf steuern.

**Beauftragte Personen** (s. 6) für die Prävention und Intervention werden vom Vorstand schriftlich ernannt. Zu deren Aufgaben gehören in Zusammenarbeit mit dem Vorstand:

Im Allgemeinen:

- Präventionsmaßnahmen im Verein koordinieren
- Kontakte und Netzwerke knüpfen
- Öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen
- Erstellung von Verhaltensregeln koordinieren (s. 4.2.5)
- Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern vorschlagen
- Material zum Thema verbreiten

Bei einer Beschwerde oder eines Verdachts:

- Notwendige Schritte zur Intervention konsequent zum Schutz der Betroffenen einleiten
- Grenzen der Aufgaben als beauftragte Person kommunizieren
- Unterstützung einholen

Qualifikation:

- Wissen zum Thema erwerben und vermitteln
- Externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein einholen
- Vereinsinterne Qualifizierung organisieren (Referenten von Präventionsstellen, Kommune, Sportverbänden einladen)
- Externe Qualifizierung für Einzelne aus dem Verein vorschlagen

Die beauftragten Personen werden auf der Homepage, im Bootshaus, bei Vereinsversammlungen und -aktionen bekannt gemacht. Alle Mitglieder werden darüber hinaus per Mail informiert. Die Kontaktdaten der beauftragten Personen werden mit Mailadresse und Telefonnummern bekannt gegeben, persönliche Kontaktmöglichkeiten bestehen somit über Mail, Anruf oder Messenger-Dienste.





## 4.2.2 Ehrenkodex des EKC

Der Ehrenkodex dient der Sensibilisierung und ist an den Ehrenkodex des LSB NRW angelehnt. Er wird im Eschweiler Kanu Club e.V. von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres unterzeichnet. Die Unterzeichnung wird vom Vorstand dokumentiert.

Der Ehrenkodex wird auf der Vereinshomepage kommuniziert und im Bootshaus ausgehängt. (Anlage 7.2)

## 4.2.3 Erweitertes Führungszeugnis einholen

Damit einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Vereins- und Jugendarbeit tätig werden können, müssen alle aktiven Mitglieder, wie auch haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahre alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis dem Vorstand vorlegen. Neue Mitglieder sollen einmalig mit Aufnahme in den Verein ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen (Anlage 7.3). Sie erhalten vom EKC Unterstützung bei der Beantragung. Übergangsweise kann einmalig eine Verpflichtungserklärung ausgefüllt werden. (Anlage 7.4)

## 4.2.4 Informieren und sensibilisieren

Mitglieder und Sorgeberechtigte werden über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und bei der Erarbeitung mit einbezogen. Dazu veröffentlicht der Vorstand die Version 1.0 über Homepage und Mitglieder-mail. Rückmeldungen sind erwünscht und werden ggf. in eine nächste Version des Schutzkonzeptes einarbeiten. Darüber hinaus stellen wir Infomaterial bei Veranstaltungen zur Verfügung, hängen Themenplakate im Bootshaus auf und verweisen auf der Homepage auf Handlungsleitfäden von [LSB NRW](#) und [DOSB](#).

Der Vorstand führt mit haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Personen im Vorfeld ihrer Tätigkeit ein Informationsgespräch. Darin einbezogen ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex und die damit verbundene Verpflichtung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. So versuchen wir grundsätzliche Einstellungen und mögliche Gefährdungsmerkmale frühzeitig zu erkennen. Gleichzeitig wird deutlich, dass Gewaltprävention im Verein thematisiert wird - ein Signal, das bereits im Vorfeld abschreckend wirken soll.

Das Schutzkonzept wird auf der Mitglieder- und Jugendvollversammlung 2025 vorgestellt und die damit verbundenen Ziele und Regelungen weiter kommuniziert.

## 4.2.5 Verhaltensregeln

Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Vereinsmitglieder sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu Älteren. Hier können Selbstwirksamkeit und Verantwortung erfahren und gelernt werden. Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird die gestellten Aufgaben mitverantworten. Damit wird die Achtsamkeit aller gefördert und gefordert. Außerdem erhöht die Mitarbeit der Vereinsmitglieder an den Verhaltensregeln deren Akzeptanz.

Es ist empfehlenswert, Verhaltensregeln z.B. für Freizeitfahrten mit den entsprechenden Zielgruppen gemeinsam zu erarbeiten. Dabei ist auch festzulegen, wie mit Verstößen gegen die ausgehandelten Verhaltensregeln umzugehen ist.

Eine Checkliste (Anlage 7.5), die sich an den in Kapitel 3 aufgeführten Risiken orientiert, gibt die wichtigsten Punkte zur gemeinsamen Erstellung von Verhaltensregeln für Vereinsaktivitäten vor. Die Regeln sollen so alltagsnah und umsetzbar wie möglich sein.



## 4.2.6 Kinder- und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Um dies zu gewährleisten, wird beim EKC regelmäßig in einem altersgerechten Stil mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung gesprochen, dazu gehört die Information, wann gegen ihre Rechte verstoßen wird und wo sie sich Hilfe holen können. Der LSB NRW hat dazu kindgerechte Broschüren für Mädchen und Jungen erstellt, die wir an die Jugend verteilen. Im Bootshaus hängt ein Plakat von UNICEF über Kinderrechte.

Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein und leisten Widerstand gegen Bedrohungen, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein. Dazu gehören zum Beispiel Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein, die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen, die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit und den Trainingsalltag sowie die Bereitstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung und -verteidigung.

Sexualaufklärung unterliegt dem elterlichen Recht. Vor entsprechenden Workshops holen wir die Erlaubnis der Sorgeberechtigten ein.

## 4.2.7 Informationsmaterialien und Netzwerke bereitstellen

Sportvereine haben über Flyer, Internetseiten und soziale Netzwerke die Möglichkeit, sich proaktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und gegen (sexualisierte) Gewalt zu äußern, um sich damit klar und nach außen zu positionieren. Mit dem Einsatz von Plakaten und Informationsbroschüren zur Thematik werden zusätzlich deutliche Signale gesetzt.

Informationsmaterialien und externe Informationsveranstaltungen geben wir über unsere Homepage bekannt. Flyer, Plakate und Broschüren verteilen wir auf der Mitgliederversammlung, bei Vereinsveranstaltungen und werden im Bootshaus aufgehängt. Informationsmaterial und weiterführende Links führen wir im Quellenverzeichnis auf.

## 5 Intervention

Gewalttaten jeglicher Art sind für die Betroffenen einschneidende Erlebnisse und können sie lebenslang prägen. Neben der Prävention gilt eine behutsame und sorgfältige Intervention als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle. Besteht ein Verdacht, teilt sich eine betroffene Person mit oder wird von einer Grenzverletzung berichtet, muss reagiert werden. Der Schutz der betroffenen Person hat dabei oberste Priorität.

Für das Verhalten im Krisenfall kann es keinen allgemein gültigen Fahrplan geben, sondern es muss fallspezifisch gehandelt werden. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen der Vereinsvorstand und die Beauftragten, die in Absprache agieren. Jedoch sind sie weder Detektivinnen noch Therapeuten, sie können lediglich den Prozess begleiten und unterstützen. Um den Verantwortlichen mehr Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen zu geben, helfen schriftlich fixierte Verfahrensregelungen. Der folgende Interventionsplan stellt eine solche Orientierungshilfe dar und soll unüberlegte Reaktionen vermeiden. Neben Empfehlungen und Vorschläge für das Verhalten im Verdachtsfall in Form von Handlungs-, Gesprächs- und Dokumentationsleitfäden (Anlagen 7.7/ 7.8/ 7.9), ist in den Anlagen eine grafische Kurzversion des Interventionsplans (Anlage 7.6) zu finden.



## 5.1 Prozessbegleitende Maßnahmen

### 5.1.1 Umgang mit der betroffenen Person

Wenn sich eine betroffene Person einer Kontaktperson anvertraut, geschieht dies nicht ohne Grund. Die betroffene Person wird ernst genommen und ihr wird nicht das Gefühl gegeben, dass ihre Wahrnehmung in Frage gestellt wird oder sie sich für das Geschehene oder ihr Verhalten rechtfertigen muss. Nur die betroffene Person selbst entscheidet, wann die eigenen Grenzen überschritten wurden und ob eine Situation als Gewalt wahrgenommen wurde. Sie entscheidet, wem sie wann, wieviel und was erzählen möchte. Der Wunsch zu schweigen wird genau so respektiert, wie das Bedürfnis über Erlebtes zu sprechen.

Sicherheit und Bedürfnisse der betroffenen Person stehen dabei immer im Vordergrund, nicht die der Person unter Verdacht. Parteilichkeit mit den Betroffenen bedeutet, dass eine benannte Grenzverletzung nicht in Frage gestellt, sondern als solche respektiert und akzeptiert wird. In Fällen von sexualisierter Gewalt stellt sich der Vorstand bzw. die beteiligte Ansprechperson eindeutig auf die Seite der Betroffenen.

Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt sind Themen, bei denen besonders behutsam vorgegangen werden muss. Gerade bei Minderjährigen ist dies notwendig, da diese oft Gefühle von Scham entwickeln und denken, sie selbst hätten etwas falsch gemacht, die Person unter Verdacht ermutigt oder würden ein Geheimnis verraten, wenn sie sich einer Kontaktperson anvertrauen.

Im Gespräch machen die beauftragten Personen deutlich, dass es Konsequenzen für die Person unter Verdacht geben wird und nicht die betroffene Person die Schuld trägt. Dabei dürfen keine falschen oder nicht einhaltbare Versprechungen gemacht werden. Wichtig ist, die betroffene Person über die nächsten Handlungsschritte und das weitere Vorgehen zu informieren und eine Beratungsstelle hinzuzuziehen.

### 5.1.2 Umgang mit der Person unter Verdacht

Im Umgang mit der Person unter Verdacht ist es wichtig, Diskretion und Ruhe zu bewahren. Wilder Aktionismus schadet allen Betroffenen. Die beauftragten Personen beachten im Verdachtsfall die Persönlichkeitsrechte der verursachenden genauso wie der betroffenen Person und vermeiden voreilige Urteile.

Erste Gespräche mit der Person unter Verdacht sind also mit den vom Vorstand beauftragten Personen, ggf. mit Beteiligung des Vorstands zu führen. Abhängig von Art und Ausmaß der Gewalt beziehen wir Fachberatungsstellen ein, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

Die Person unter Verdacht kann sich ebenfalls zu dem Vorfall äußern, getroffene Maßnahmen werden jedoch nicht mit ihr diskutiert oder verhandelt.

### 5.1.3 Dokumentation

Protokolle über Gespräche und Vorfälle dienen nicht nur zur Gedächtnisstütze, sondern auch Rückversicherung der beteiligten Beauftragten und des Vorstands. Sie helfen, Informationen einer Meldung zu einem Vorfall oder einem Verdacht zu sortieren und einzuordnen. Gespräche sollen möglichst zeitnah entlang des Dokumentationsleitfadens (Anlage 7.9) dokumentiert werden, um mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern.

Zur Wahrung der Privatsphäre sind Kontaktdaten nur zu notieren, wenn das Protokoll sicher vor den Augen anderer ist. Es ist auf Lesbarkeit und Verständlichkeit der Notizen zu achten, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.



## 5.1.4 Kommunikation

### Interne Kommunikation

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den beteiligten Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und den beauftragten Personen. Die betroffene Person, ggf. deren Sorgeberechtigte und zu gegebener Zeit auch die verdächtige Person, benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Hierbei ist eine sachliche, an den Fakten orientierte Information erforderlich, und es ist notwendig, dass die beteiligten Personen darauf hinzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben. Der Persönlichkeitsschutz und die Rechte der Person unter Verdacht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung ist unbedingt einzuhalten. Dies schließt ein, dass Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

### Vereinsinterne Kommunikation

Hat ein Vorfall stattgefunden, sollte der Vorstand die Vereinsmitglieder - soweit dies erforderlich und angemessen erscheint - faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informieren, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Ein sensibler Umgang mit den Informationen ist wichtig.

### Öffentliche Kommunikation

Zusätzlich zur vereinsinternen Kommunikation kann der Vorstand durch die öffentliche Benennung der Interventionschritte auf der Homepage deutlich machen, dass wir (sexualisierte) Gewalt nicht dulden (s. auch 5.5)

## 5.2 Aufkommen eines Verdachts

Verdachtsfälle können auf verschiedene Weise und von unterschiedlichen Personen wahrgenommen oder mitgeteilt werden. Generell gilt es beim Aufkommen eines Verdachtsfalls Ruhe zu bewahren und nicht voreilig zu handeln.

### 5.2.1 Wahrnehmung von Symptomen und Grenzüberschreitungen

Im Falle von sexualisierter Gewalt gibt es Symptome, die auf eine Gefährdung hindeuten, aber auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden können. Sie sind also mögliche aber keine zwangsläufigen Auffälligkeiten für sexualisierte oder auch andere Formen von Gewalt. Neben Intensität und Dauer der Gewalt sind sie von Alter, Geschlecht und den sozialen Beziehungen abhängig.

Die folgende Auflistung ist sicherlich nicht vollständig, kann aber wichtige Anhaltspunkte geben:

Konzentrationsstörungen, extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Schreckreaktionen, Reizbarkeit und Wutausbrüche, selbstverletzendes Verhalten, Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten, extremes Leistungsverhalten, übermäßige oder ausbleibende Körperhygiene, häufige geistige Abwesenheit, auffällige Erinnerungslücken, Suchttendenzen.

Ist eines oder mehrere dieser Symptome bei einem Vereinsmitglied zu beobachten, sollte daraus weder sofort auf eine Gefährdung geschlossen noch es als unwichtig abgetan und ignoriert werden. Stattdessen sind alle Mitglieder angehalten, auch bei einem vagen Verdacht frühzeitig den Vereinsvorstand oder die beauftragte Person zu informieren. Je früher interveniert oder ein falscher Verdacht als solcher aufgedeckt werden kann, umso besser.

Gleiches gilt für die Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen jeglicher Art. Auch was auf den ersten Blick als harmlos erscheint, kann einem Muster folgen oder von einer betroffenen Person als übergriffig empfunden werden. Selbst wenn die Person unter Verdacht unbeabsichtigt gehandelt hat, kann durch ein schnelles Eingreifen ein solches Verhalten korrigiert und ein Zuspitzen der Situation verhindert werden.

In jedem Fall ist es Aufgabe alle Mitglieder, achtsam zu sein und auch aktiv zu werden.



## 5.2.2 Mitteilung von Symptomen und Grenzverletzungen

Im Eschweiler Kanu Club e.V. leben wir eine offene und konstruktive Kultur im Umgang mit Fehlern und Feedback. Das Mitteilen von Wahrnehmungen und Beschwerden wird nicht als Petzen verstanden, sondern ernst genommen. Erste Anlaufstelle sind der Vorstand und die interne beauftragte Person. Es ist aber auch in Ordnung, sich zunächst einer dritten nahestehenden Person anzuvertrauen.

Symptome oder Grenzverletzungen können also sowohl durch die betroffene Person selbst als auch durch Angehörige oder Dritte mitgeteilt werden. Besonders wichtig bei Angehörigen und Dritten ist die Identifikation aller Beteiligten und die jeweiligen Beziehungen untereinander. Nur dann ist es möglich, mit allen Einzelgespräche führen zu können.

Eine weitere Form ist die Mitteilung durch Behörden. In diesem Fall sind die Beteiligten des Vereins nicht handlungsführend.

## 5.2.3 Verhalten nach Meldung beim Eschweiler Kanu Club e.V.

Beim Auftreten eines Verdachtsfalls oder offenkundiger Gewalt gegen Vereinsmitglieder sind sofortige Maßnahmen erforderlich, um die betroffenen Personen zu schützen. Die Verantwortung zu intervenieren, liegt beim Vorstand und der beauftragten Person, nicht bei der betroffenen Person selbst. Zu den ersten Schritten gehört es, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln.

In jedem Fall sollten Gespräche mit der betroffenen Person im Team geführt werden. Eine Person konzentriert sich auf die Gesprächsführung, während die andere das Verhalten beobachtet und die Gesprächsinhalte dokumentiert. Diese Vorgehensweise dient der Absicherung und ermöglicht eine spätere Nachvollziehbarkeit der Gesprächsinhalte. Alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sollen möglichst vollständig schriftlich festgehalten werden, um bei Bedarf Informationen mit externen Beratungsstellen oder der Polizei teilen zu können. Handlungs-, Gesprächs- und Dokumentationsleitfäden (Anlagen 7.7/ 7.8/ 7.9).

Nach einer ersten Einschätzung ist zu überlegen, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz der betroffenen Person ergriffen werden müssen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob ein (temporärer) Ausschluss von Vereinsaktivitäten der Person unter Verdacht ratsam ist. Zudem sind Unterstützungsmaßnahmen für andere beteiligte Personen anzubieten.

Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen, um eine fachgerechte Einschätzung der Situation zu gewährleisten.

Wird ein Vorstandsmitglied verdächtigt, ist eine externe Beratung zwingend erforderlich.

## 5.3 Ersteinschätzung der Gefährdungslage

Die Ersteinschätzung der Gefährdungslage ist ein zentraler Schritt, um angemessen auf Meldungen oder Verdachtsfälle von Gewalt zu reagieren. Dieser Prozess erfordert ein sorgfältiges Abwägen aller vorliegenden Informationen, um sowohl den Schutz aller beteiligten Personen sicherzustellen als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Dies ist Aufgabe des Vorstands und der beauftragten Personen.

Da besonders (sexualisierte) Gewalt häufig im Verborgenen stattfindet, fehlen oft physische Beweise und die Aussagen der betroffenen Person stehen den Aussagen der Person unter Verdacht gegenüber. Um dieser Herausforderung entgegenzuwirken, legen wir bei der Einschätzung von Verdachtsfällen während des gesamten Prozesses den Fokus auf die betroffene Person, deren Erfahrungen und Bedürfnisse sowie auf deren Schutz. Das Wissen um typische Verhaltensweisen auf Seiten der Person unter Verdacht oder der betroffenen Person kann Muster aufdecken und als Beweis dienen. Durch die systematische Dokumentation können Wahrnehmungen und



Aussagen festgehalten werden. Um Hinweise besser einordnen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, sollte stets externe Unterstützung hinzugezogen werden.

### 5.3.1 Unterstützung

Um eine fundierte und rechtlich abgesicherte Vorgehensweise sicherzustellen, ist der Einbezug von externer Unterstützung ratsam. Wichtig dabei ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei ist zu überlegen, welche Regeln grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten gelten, welche Informationen innerhalb des Vereins weitergegeben werden dürfen und unter welchen Umständen bzw. in welcher Form dies nach außen passieren darf. Als Faustregel gilt, dass Informationen nur anonymisiert weitergegeben werden dürfen, solange kein Einverständnis der betroffenen Person zur Weitergabe erteilt wurde.

Zur Unterstützung bei der präzisen Einordnung und dem Umgang mit konkreten Sachverhalten sowie zur Ableitung von Maßnahmen, können unterschiedliche Instanzen hinzugezogen werden. Neben der Einbindung von Sportverbänden wie dem Kanu Verband NRW (KV NRW), dem Landessportbund Nordrhein Westfalen (LSB NRW) oder dem Deutschen Kanu Verband (DKV) bietet sich das Hinzuziehen von unabhängigen Beratungsstellen (Anlage 7.10) mit mit deren Fachwissen zum Thema Gewaltschutz an. Zur rechtlichen Absicherung kann zudem eine juristische Beratung konsultiert werden.

## 5.4 Charakterisierung des Sachverhaltes

Eine präzise Einordnung des Sachverhaltes ist essenziell, um die richtigen Schritte einleiten zu können. Hierbei unterscheiden wir vier Kategorien:

### 5.4.1 Unbegründeter Verdacht

Nach eingehender Prüfung gibt es keine stichhaltigen Hinweise oder Beweise. Die betroffene Person wird dennoch ernst genommen. Mögliche Anzeichen werden weiterhin aufmerksam beobachtet. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### 5.4.2 Vager Verdacht

Erste Hinweise oder Anzeichen auf eine mögliche Gefährdung oder Gewaltanwendung liegen vor, sind aber noch nicht ausreichend konkretisiert. Es sollten zusätzliche Informationen gesammelt, die Situation sensibel beobachtet und externe Unterstützung eingeholt werden. Auch wenn der Verdacht bisher nur vage ist, gilt es die betroffene Person zu schützen.

### 5.4.3 Begründeter Verdacht

Konkrete Anhaltspunkte oder glaubwürdige Hinweise auf eine tatsächliche Gefährdung oder Gewaltanwendung liegen vor. Umfassende Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls rechtliche Schritte sind mit Einverständnis der betroffenen Person erforderlich. Die betroffene Person sollte umfassend unterstützt und ihre Sicherheit priorisiert werden.

### 5.4.4 Erwiesener Verdacht

Der Verdacht ist durch klare Beweise oder zuverlässige Zeugenaussagen bestätigt. Es erfolgen umfassende Schutzmaßnahmen, ggf. rechtliche Schritte sowie strukturelle und organisatorische Maßnahmen, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern. Die Transparenz in der Kommunikation und der Schutz der betroffenen Person bleiben dabei von zentraler Bedeutung.



## 5.5 Krisenintervention

Werden Verdachtsfälle (sexualisierter) Gewalt im Verein wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle. Zum einen wollen sie die betroffene Person schützen, zum anderen möchten sie die verdächtige Person nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen, kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Verdacht zu konfrontieren, was im Ergebnis zum Vereinsausschluss führen kann.

In diesem Prozess sind schwierige Entscheidungen zu treffen, die die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt im Sande verläuft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten - Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten - sensibel nachzugehen, sie ggf. unter Hinzuziehung Dritter zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben müssen, die Betroffenen ernst zu nehmen und zu schützen.

### 5.5.1 Information der Angehörigen

Die Information von Angehörigen muss immer mit Absprache und Einverständnis der betroffenen Person stattfinden. Die Kommunikation koordiniert die beauftragte Person in Absprache mit dem Vorstand.

### 5.5.2 Maßnahmen im Eschweiler Kanu Club e.V.

Im Vorstand beratschlagen wir die Konsequenzen und Maßnahmen (z.B. Entzug der Lizenz, Ausschluss aus dem Verein, ...), ggf. mit Unterstützung von Beratungsstellen. Diese sind abhängig von Schwere des Vorfalls und Einsichtigkeit der Person unter Verdacht.

### 5.5.3 Umgang mit dem Täter oder der Täterin

Die Kommunikation mit dem Täter oder der Täterin muss gut vorbereitet werden, die Reaktion auf Gespräche ist oft nicht abschätzbar. Die Konfrontation der beteiligten Personen ist gut zu überlegen, da sie die Lage der betroffenen Person verschlimmern kann. Daher ist dieser Prozess mit der Unterstützung einer erfahrenen Fachkraft durchgeführt oder den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.

Es ist sinnvoll, dass andere Menschen mit dem Täter oder der Täterin umgehen, als jene, die die betroffene Person unterstützen. Hier kann die Vermittlung an ein Täterprogramm (z.B. bei Wildwasser e.V. oder Zartbitter e.V.) hilfreich sein.

Mit dem Täter oder der Täterin wird nicht über Maßnahmen diskutiert oder verhandelt, die Bedürfnisse der betroffenen Person stehen immer im Vordergrund. Auf die Konfrontation der beteiligten Personen sollte verzichtet werden. Unter Wahrung der Anonymität sollte der Umgang mit dem Täter oder der Täterin transparent gemacht werden ohne Details zu benennen.

### 5.5.4 Strafverfolgungsbehörden

Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht. Die Erstattung einer Strafanzeige wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert, da durch Strafanzeigen und die anhängigen Verfahren sekundäre Traumatisierungen der beteiligten Personen hervorgerufen werden können. Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom geschäftsführenden Vorstand und den beauftragten Personen getroffen werden, sie obliegt der betroffenen Person. Wenn zur Entscheidungshilfe eine unabhängige Beratungsstelle hinzugezogen wird, sind die beteiligten Personen vorab darüber zu unterrichten. Gerade im Falle der Erstattung von Strafanzeigen sollten fachliche geeignete Beratungsstellen hinzugezogen werden. Liegen konkrete Anhaltspunkte für strafbare Verhaltensweisen vor, ist immer auch an die Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft zu denken. Bei der Entscheidung ob, wann und wie dies geschehen soll, helfen die Leitlinien zur Einschaltung der



Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)). Sie richten sich an private und öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

## 5.5.5 Umgang mit Medien und Presse

Auch Informationen an Medien und Presse müssen immer mit Absprache und Einverständnis der betroffenen Person erfolgen. Ein sensibler Umgang mit Daten ist unerlässlich. Die Kommunikation koordiniert die beauftragte Person in Absprache mit dem Vorstand.

## 5.6 Aufarbeitung und Evaluation

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung und Evaluation eines Verdachts- oder Vorfalles sowie den Umgang damit, um daraus zu lernen. Der Vorstand und die beteiligten Personen möchten den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufbereiten, um darauf basierende Erkenntnisse und Konsequenzen für den künftigen Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv nachvollzogen werden. Es geht nicht darum, Fehler nachzuweisen, sondern aus dem Fall zu lernen, wie ggf. besser gehandelt werden kann. Auch für die Aufarbeitung sind die Angebote von Fachberatungsstellen zu nutzen.

Die Analyse eines Vorfalles ist zugleich Bestandteil einer kontinuierlich fortzuschreibenden Gefährdungsanalyse. Im Aufarbeitungsprozess wird vom Vorstand überlegt, wie es zu dem Übergriff kommen konnte und welche Faktoren die (sexualisierte) Gewalt bzw. deren Verdeckung gefördert haben.

Bezüglich des Verfahrensablaufs ist festzuhalten, was bei der Intervention gut funktioniert hat, welche förderlichen Faktoren es gab und welche Schwierigkeiten sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene bestanden haben. Diese Überlegungen helfen, Probleme zukünftig zu vermeiden.

### 5.6.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Die Rehabilitation einer falsch beschuldigten Person ist ein Prozess, der vor allem auf der kognitiv-emotionalen Ebene der Beteiligten stattfindet. Dabei ist zu hinterfragen, wie ist es zu den falschen Anschuldigungen gekommen ist. Der Vorstand klärt, in welche Situationen die zu Unrecht beschuldigte Person zukünftig geraten könnte, wie das Vertrauen hergestellt oder wiederaufgebaut werden kann und was die unbegründet verdächtige Person für sich erwartet, ob eine Entschuldigung sinnvoll ist. Für den Vorstand stellt sich die Frage, welche Konsequenzen für die Praxis aus dem Vorfall zu ziehen sind, ob das Schutzkonzept und die geltenden Verhaltensregeln überarbeitet werden müssen.

Je nach Fall sind auch Kinder und Jugendlichen des EKC über den Fall informiert. Dabei kann ihr Informationsstand unterschiedlich konkret und umfangreich sein. Ist die Situation geklärt und der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt, müssen Maßnahmen der Rehabilitation auch auf dieser Ebene erfolgen. In einer zielgruppengerechten Runde können wir mit den Kindern und Jugendlichen reden. Wir müssen ihnen Raum für Gedanken und Emotionen geben. Ängste, Sorgen oder Unsicherheiten in Bezug auf den Fall sind belastend und müssen ernst genommen werden. Die Gesprächsleitenden können Angebote zu Einzelgesprächen anbieten, um über Inhalte zu sprechen, die Kinder und Jugendliche nicht in der Gruppe teilen möchten. Die Hinzunahme externer Beratung bezüglich der zu treffenden Wortwahl und der geteilten Inhalte empfiehlt sich auch hier. Ein Wechsel der Perspektive ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, darüber nachzudenken, ob sie schon einmal für etwas beschuldigt wurden, das sie nicht getan haben und was sie sich gewünscht haben, wie die anderen damit umgehen.





## 6 Kontakte

Betroffene Personen können sich selbstverständlich einer beliebigen Person ihres Vertrauens anvertrauen dürfen. Deshalb ist es dem Vorstand sehr wichtig, dass alle Sorgeberechtigten von minderjährigen Vereinsmitgliedern und alle Vereinsmitglieder mindestens die internen Ansprechpersonen kennen, an die sie sich wenden können, um Unterstützung bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen einzuholen.

Fachberatung und die Arbeit mit den Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert, die qualifiziert sind, betroffenen und verursachende Personen zu betreuen, zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

### 6.1 Beauftragte für Prävention und Intervention im EKC

Johanna Patschorke

[johanna.patschorke@ekc-home.de](mailto:johanna.patschorke@ekc-home.de)  
+49 157 82581284

Hildegard Schog

[hildegard.schog@ekc-home.de](mailto:hildegard.schog@ekc-home.de)  
+49 1601581526

Bert Bürschgens

[bert.buerschgens@ekc-home.de](mailto:bert.buerschgens@ekc-home.de)  
+49 151 16625949

### 6.2 Kontakte extern

Im Verdachtsfall sollte man Fachleute bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einbeziehen, um Fehlentscheidungen zu verhindern und zur Unterstützung beim richtigen Umgang mit allen Beteiligten. Damit die Kooperation im Beratungsfall reibungslos funktioniert, muss der Kontakt unabhängig von einem konkreten Anlass gesucht und gepflegt werden (Anlage 7.9).



## 7 Anlagen

- 7.1 Vereinbarung EKC - Stadt Eschweiler
- 7.2 Ehrenkodex EKC
- 7.3 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- 7.4 Verpflichtungserklärung
- 7.5 Checkliste zu Verhaltensregeln
- 7.6 Interventionsplan
- 7.7 Handlungsleitfaden
- 7.8 Gesprächsleitfäden
- 7.9 Dokumentationsleitfaden
- 7.10 Kontakte

## 8 Quellenverzeichnis

„Safe Sport“ Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport des DOSB und der dsj (ISBN 978-3-89152-478-7) vom Mai 2021

„Schweigen schützt die Falschen!“ Handlungsleitfaden für Vereine des LSB NRW vom Februar 2018

“Sexualisierte Gewalt – Intervention und Prävention“, Heft 35 der Reihe “24 Stunden sind kein Tag”, 2. Auflage 2015, Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken

“Strukturelle Prävention sexualisierter Gewalt“, Heft 41 der Reihe “24 Stunden sind kein Tag”, Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken

Verschiedene Infos und Workshops von KJ NRW und LSB NRW zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“

Weitere Links werden immer wieder aktualisiert